



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Freitag, 09.08.2024

Druckausgabe

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)	78
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Antrag zum Neubau einer stationären und Kurzzeitpflege, dreigeschossig sowie Neubau einer Tagespflege mit Quartierstreffpunkt, eingeschossig, Vilseck	79
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbrei- tung der Amerikanischen Faulbrut	80
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Was- serversorgung der Diebis Gruppe vom 2.11.2022	82
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2024	82
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe 4. Änderungssatzung	84
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Was- serversorgung Hohenkemnather Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –) 2. Änderungssatzung	84
Satzung zur Änderung Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Ho- henkemnather Gruppe 2. Änderungssatzung	86
Nachruf	86

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
vom 23. Juli 2024
(Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (31. Änderung) beschlossen.

Die 31. Änderung des Regionalplans beinhaltet die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom **19. August 2024 bis einschließlich 31. Oktober 2024** zu jedermanns Einsicht (sog. Einsicht für die Öffentlichkeit) bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Poststelle im Foyer, Gebäude 1.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Es wird eine vorherige Terminvereinbarung per Mail (poststelle@amberg-sulzbach.de) oder telefonisch (09621/39-100) empfohlen.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf online einsehbar auf:

Der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord:

(www.oberpfalz-nord.de → „Aktuelles – Rubrik Windkraft“)

<https://www.oberpfalz-nord.de/aktuelles.htm>

Der Internetseite der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz:

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Region Oberpfalz-Nord (6)“ → „Regionalplan - Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **31. Oktober 2024** wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab. (E-Mail: rpv@neustadt.de) gegeben.

Mit Ablauf der Frist sind, gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG, alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d. Waldnaab, 23. Juli 2024

gez.

Andreas Meier, Landrat

Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Antrag zum Neubau einer stationären und Kurzzeitpflege, dreigeschossig sowie
Neubau einer Tagespflege mit Quartierstreffpunkt, eingeschossig
Vilseck**

Mit Bescheid vom 06.08.2024, Az. 20230555 wurde für den Antrag „Neubau einer stationären und Kurzzeitpflege, dreigeschossig sowie Neubau einer Tagespflege mit Quartierstreffpunkt, eingeschossig“ in Vilseck, Krankenhausstraße 12, Gemarkung Vilseck, Flurstück 562 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit durch

öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-414 wird gebeten.

Amberg, den 06.08.2024

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Julia Weber, Verwaltungsamtfrau

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet in der Gemeinde Weigendorf, Ortsteil Hauritz, Landkreis Amberg-Sulzbach, wird gemäß. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt.
Der Sperrbezirk im Umkreis von 1 km um einen Bienenstand in Guntersrieth, Landkreis Nürnberger Land, umfasst den Ortsteil Hauritz der Gemeinde Weigendorf im Landkreis Amberg-Sulzbach. Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt; diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 29.07.2024 wurde bei einem Bienenvolk in Guntersrieth, Landkreis Nürnberger Land, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Der festgelegte Sperrbezirk im Umkreis von 1 Kilometer um den Ausbruchsort umfasst im Landkreis Amberg-Sulzbach den Ortsteil Hauritz in der Gemeinde Weigendorf.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen -GVVG- sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- örtlich zuständig.

- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 1, 5, 6, 7 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Guntersrieth, Landkreis Nürnberger Land, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 4 Tiergesundheitsgesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

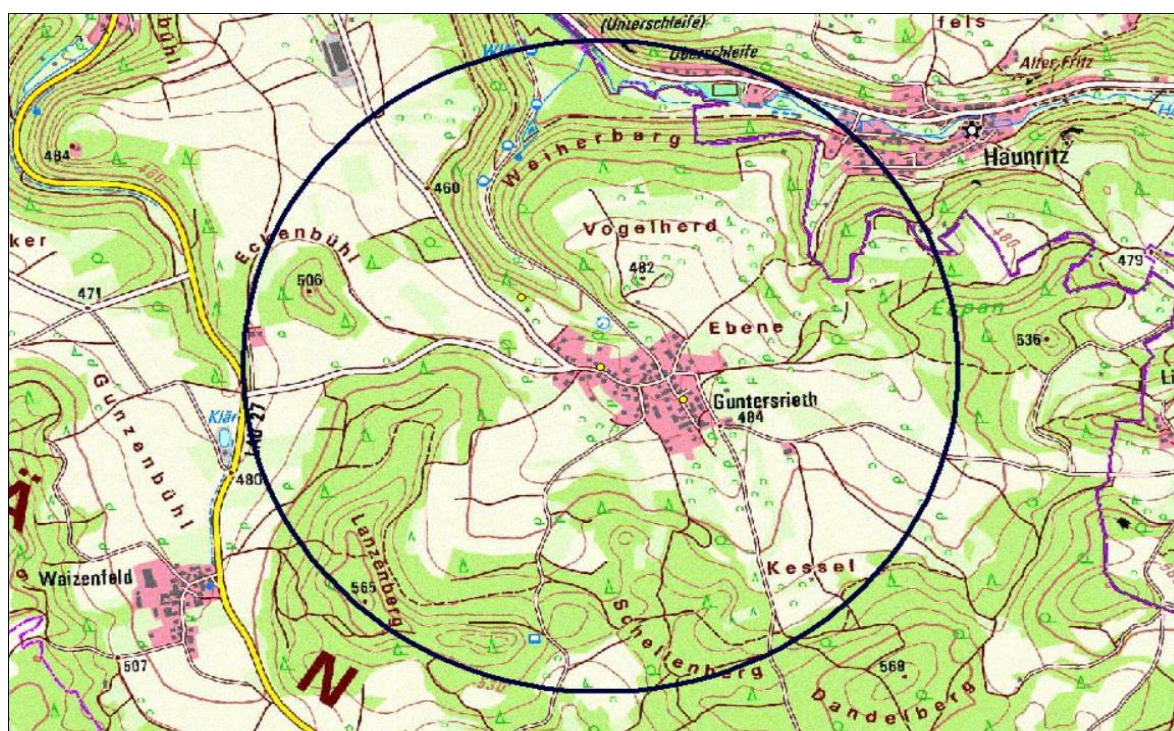
Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tierseuchengesetz).

Amberg, 05.08.2024

gez.

Richard Reisinger

Landrat



Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis Gruppe vom 2.11.2022

1. Änderungssatzung

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.mit Art. 23 und 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis Gruppe folgende Satzung zur Änderung der

Wasserabgabesatzung (WAS)

§ 1

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebes elektronischer Wasserzähler

wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannsdorf, 10.7.2024

gez.

Erich Meidinger

Zweckverbandsvorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. v. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

161.600 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

121.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Es werden keine **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Hahnbach, den 08.08.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.08.2024, Az. 941.01-43 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 08.08.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
4. Änderungssatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 06.11.2017.

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragsmaßstab erhält folgende Fassung

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. **Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.** Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Ursensollen, 29.07.2024
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 Hohenkemnather Gruppe

gez. Josef Hummel,
 1. Vorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –)
2. Änderungssatzung

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Komm ZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 25.02.2019

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (4) Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und **Wechseln** der Wasserzähler, **zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufnahmen** und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, **bestehenden oder drohenden**, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

Entfällt komplett.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 14.05.2024 in Kraft.

Ursensollen, 13.05.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe

gez. Josef Hummel,
1. Vorsitzender

**Satzung zur Änderung Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe
2. Änderungssatzung**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 09.02.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Verbandsmitglieder

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (**Art 44 Abs. 3 KommZG**) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 14.05.2024 in Kraft.

Ursensollen, 13.05.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe

gez. Josef Hummel,
1. Vorsitzender

Der Landkreis Amberg-Weizsachbach nimmt Abschied von

Frau Helga Birkl



die von 1995 bis 2012 beim Landkreis Amberg-Weizsachbach als Mitarbeiterin am Wertstoffhof Hohenburg tätig war.

Wir danken Frau Birkl für ihre wertvolle und zuverlässige Arbeit für den Landkreis Amberg-Weizsachbach. Der Landkreis wird ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt vor allem ihrer Familie und ihren Angehörigen.

Landkreis Amberg-Weizsachbach
Richard Reisinger, Landrat
